**1. Vereinbarung zwischen Pflegeperson und FBB-Fachdienst[[1]](#footnote-1)**

|  |
| --- |
| **Vereinbarung zur Regelung der Rechte und Pflichten der Pflegeperson(en)**  **als Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle nach § 42 oder**  **§ 33 SGB VIII**  **im Verhältnis zum Jugendamt**  **(sogenannte Pflegevereinbarung)**  zwischen:   * \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ (Jugendamt/Freier Träger)   und   * der **Familiären Bereitschaftsbetreuungsstelle**:   Name:  Anschrift:  Bankverbindung:  IBAN:  BIC:  **über die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen in Familiärer Bereitschaftsbetreuung nach § 42 SGB VIII als Schutzmaßnahme oder der vorübergehenden Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII.** |

|  |  |
| --- | --- |
| 1. | Die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle (FBB) bietet die Aufnahme und Betreuung von Kindern bzw. Jugendlichen in Familiärer Bereitschaftsbetreuung in ihrer Familie an. Die FBB ist, im Rahmen ihrer Aufnahmebereitschaft montags bis freitags von 8.00 bis 18.00 Uhr erreichbar. |
| 2. | Das Jugendamt ist im Rahmen seiner Verantwortung im Sinne des SGB VIII dem Kindeswohl verpflichtet.  Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist Ziel und Verpflichtung zum Tätigwerden von Jugendhilfe (Art. 6 Abs. 2 GG, § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII, Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8 a SGB VIII).  Die FBB unterliegt grundsätzlich der öffentlichen Kontrolle durch das Jugendamt. Werden gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen in der FBB-Stelle bekannt, so beginnt das Standardverfahren zum § 8a SGB VIII im Jugendamt. Insofern ist die Fachberatung verpflichtet, Informationen, über eine Gefährdung des Kindeswohles, unverzüglich dem Bezirkssozialdienst zu melden. |
| 3. | Die FBB verpflichtet sich, dem Pflegekinderdienst bei besonderen Vorkommnissen sofort zu berichten, z.B. Verhaltensauffälligkeiten des Minderjährigen, Problemanzeigen aus Regeleinrichtungen, gravierende Veränderungen in der Familie, bedeutende Ereignisse aus dem familiären Umfeld. |
| 4. | Die FBB erklärt sich bereit zur Zusammenarbeit mit dem Pflegekinderdienst, dem Bezirkssozialdienst und der Herkunftsfamilie, und sie verpflichtet sich, die Vorgaben des Hilfeplans umzusetzen. |
| 5. | Das Jugendamt leistet monatliche Pflegegeldzahlungen sowie  *(bitte ankreuzen)*  Ο den dreifachen Erziehungsbeitrag bei weiterhin nachgehender Berufstätigkeit in Teilzeitbeschäftigung durch die Bereitschaftspflegeperson  Ο den dreieinhalbfachen Erziehungsbeitrag bei vollständigem Verzicht auf Berufstätigkeit durch die Bereitschaftspflegeperson (ab 01.01.2018; vorher dreifacher Erziehungsbeitrag)  und einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gemäß § 39 SGB VIII auf der Grundlage einer Abtretungsvereinbarung des Personensorgeberechtigten direkt an die Familiäre Bereitschaftsbetreuungsstelle.  Werden diese Beträge im Rahmen der Festlegungen durch das Ministerium für Kinder, Frauen, Familie und Integration des Landes NRW im Verlauf der Unterbringung durch Erlass allgemein verändert, bedarf dies keiner Änderung dieser Pflegevereinbarung.  Mit dem Pflegegeld sind alle laufenden Kosten für den Lebensunterhalt, den Mietanteil sowie Taschengeld abgegolten. |
| 5.1. | Das Jugendamt erstattet mit der Erstbelegung die Kosten der Grundausstattung der FBB. Ersatzbeschaffungen für Möbel, Kleidung, Kinderwagen, Autositz etc., werden im Rahmen einmaliger Beihilfen bedarfsgerecht gewährt.  Einmalige Beihilfen oder Zuschüsse werden nach § 39 Abs. 3 SGB VIII für besondere Lebenssituationen des aufgenommenen Kindes gewährt. Der Bedarf auf einmalige Beihilfen ist vor der Beschaffung des Gegenstandes gegenüber dem Jugendamt bekanntzugeben. |
| 5.2. | Das Jugendamt erstattet Fahrtkosten (pauschal 0,30 € pro km) und Parkgebühren auf Antrag der FBB, z.B. Fahrten zu Besuchskontakten, Kontaktanbahnungen, Qualifizierungsmaßnahmen, Therapien). |
| 5.3. | Das Jugendamt erstattet Pflegepersonen, die aufgrund ihrer FBB-Tätigkeit vollständig auf Berufstätigkeit verzichten, nachgewiesene Aufwendungen bis zur maximalen Höhe des jeweils gültigen Mindestbeitrags zur Alterssicherung. Berufstätigen Pflegepersonen steht die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen des hälftigen Mindestbeitrags zur Alterssicherung zu. Der Anspruch erlischt, wenn keine Nachweise vorgelegt werden. |
| 5.4.  5.5. | Für den Abschluss einer Unfallversicherung wird ein jährlicher Betrag in Höhe der Empfehlung des Landschaftsverbandes Rheinland gezahlt. Eine zweckentsprechende Verwendung muss nachgewiesen werden.  Eigenes Einkommen des Pflegekindes ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben auf das Pflegegeld anzurechnen |
| 6. | Die FBB ist zur Aufsicht verpflichtet und haftet gemäß § 832 BGB für Schäden gegenüber Dritten. Die FBB trägt dafür Sorge, dass von dem Pflegekind Dritten gegenüber verursachte Schäden durch eine private Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. |
| 7. | Die FBB verpflichtet sich zur Mitwirkung gemäß § 36 SGB VIII. Dies beinhaltet die Mitwirkung an der gemeinsamen Hilfeplanung, der Umsetzung der besprochenen Ziele und der Bereitschaft zur Beratung durch das Jugendamt. |
| 8. | Der Pflegekinderdienst gewährt den Pflegepersonen umfassende Beratung und Unterstützung nach § 37 Abs. 2 SGB VIII in Fragen der Erziehung und Entwicklung sowie bei den persönlichen Angelegenheiten des Kindes. Insbesondere leistet die Fachberatung die fortlaufende Qualifikation der FBB durch Gruppenarbeit und Fortbildung.  Die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Gruppenarbeit (1 x monatlich ca. 2 Stunden) und Fortbildungen (z.B. Erste-Hilfe-Kurs) ist verpflichtend. |
| 9. | Die Fachberatung gestaltet die im Hilfeplan abgestimmten Kontaktregelungen zur Herkunftsfamilie des Kindes und gewährleistet den Schutz des Kindes im Besuchskontakt. |
| 10. | Die FBB ist verpflichtet, den Mitarbeitern des Pflegekinderdienstes und des Bezirkssozialdienstes Zutritt zu dem Kind und den Räumen, die zu seinem Aufenthalt dienen, zu gestatten (§ 19 AG KJHG NRW). Hausbesuchstermine werden in der Regel vorab abgestimmt. Das Recht der Kinder oder Jugendlichen auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit rechtfertigen die Kontrollpflichten des Jugendamtes im Rahmen eines unangemeldeten Hausbesuchs. |
| 11. | Mit Rücksicht auf die Sicherstellung optimaler Verhältnisse für die Entwicklung des Minderjährigen vereinbaren die Unterzeichner der Pflegevereinbarung, dass nur im gegenseitigen Einverständnis weitere Kinder und Jugendliche zur Erziehung in den Haushalt der FBB aufgenommen werden dürfen. |
| 12. | Die FBB verpflichtet sich, die Datenschutzbestimmungen des SGB VIII einzuhalten und vertrauliche Informationen über den Werdegang des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Familienverhältnisse grundsätzlich nicht weiterzugeben. Sie ist jedoch berechtigt, z.B. Lehrenden bzw. Ausbildenden Informationen zu geben, wenn dies für eine Zusammenarbeit im Interesse der Minderjährigen erforderlich ist (vgl. §§ 61 – 68  SGB VIII i.V.m. § 35 SGB I). |
| 13. | Die Dauer der Bereitschaftspflegezeit ist einzelfallabhängig befristet. Nach der Klärungsphase erfolgt die Entscheidung zur Rückführung in den elterlichen Haushalt oder zur Vermittlung in weiterführende Maßnahmen. |
| 14. | Beide Parteien können diese Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Es gilt hierfür das Eingangsdatum beim Jugendamt. Bei Gefährdung des Kindeswohls ist eine Kündigung durch das Jugendamt mit sofortiger Wirkung zulässig. |
| 15. | Mit der Beendigung der Pflegevereinbarung enden zu diesem Zeitpunkt alle finanziellen Leistungen nach § 39 Abs. 2 u. 3 SGB VIII. |
| 16. | Änderungen oder Ergänzungen dieser Pflegevereinbarung bedürfen der Schriftform. |
| 17. | Sollten einzelne Bestimmungen dieser Pflegevereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen. |

**Diese Pflegevereinbarung ist ab dem ……………. gültig.**

**Unterschriften**

**Pflegeperson Ort, Datum**

**Pflegekinderdienst/Freier Träger Ort, Datum**

1. Die Pflegevereinbarung entspricht weitestgehend der Vereinbarung des Jugendamtes der Stadt Düsseldorf, die von dort freundlicher weise zur Verfügung gestellt wurde. [↑](#footnote-ref-1)